Gefördert durch DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

Datenschutzkonformes internes Teilen von Forschungsdatensätzen

nationale Forschungsdaten Infrastruktur for CULTURE

Produziert von FIZ Karlsruhe im Rahmen von NFDI4Culture.
Inhalt: Oliver Vettermann | Lizenz: CC-BY-0 | Gefördert durch die DFG – Projektnummer 441958017

Enthält der Forschungsdatensatz personenbezogene Daten?

- Ja, als unbearbeitete Datensätze oder pseudonyme Daten.
- Ja, als Fotografien von Personen. (nur wenn Verarbeitung ≠ Veröffentlichung)
- Es handelt sich um anonyme oder rein technikbezogene Datensätze. → Datenschutzrecht ist nicht anwendbar.

Wer verarbeitet die Datensätze?

- Verarbeitung beider Forschungseinrichtungen zu einem gemeinsamen Zweck.
- Verarbeitung beider Forschungseinrichtungen zu einem unterschiedlichen Zweck.
- Verarbeitung nur durch eine Forschungseinrichtung auf Anfrage.

Ist die Information der Betroffenen im Vorfeld ausreichend erfolgt?

- Ja, da direkt erhoben – die Informationen gem. Art. 13 DSGVO wurden erteilt.
- Ja, aber nicht direkt bei Person erhoben – Informationen gem. Art. 14 DSGVO wurden erteilt.
- Nein. → **Interne Weitergabe der Forschungsdaten ist nicht datenschutzkonform.**

Beruht die ursprüngliche Verarbeitung auf einer gültigen Rechtsgrundlage?

- Einwilligung der betroffenen Person, Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DSGVO
- Berechtigtes Interesse, Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO

Die Ausnahme der Forschung, (zunächst) keinen konkreten Zweck angeben zu müssen oder mehrere Verarbeitungen unter einem allgemeinen Zweck zusammenzufassen (sog. **broad consent**, vgl. ErwGr 33) ist soweit nicht mit dem Schutzniveau der DSGVO vereinbar und daher zu vermeiden. Eher ist nach Möglichkeit das Informationsniveau zu erhöhen und die Einwilligung granular zu ermöglichen.

Anforderungen an Einwilligungen

1. Die Einwilligung ist **freiwillig und ohne eine Verknüpfung mit anderen Zwecken** (also granular) oder Zwängen erteilt worden.
2. Die Erklärung ist für den **konkreten Anwendungsfall bzw. Verarbeitungszweck** formuliert.
3. Die einwilligende Person ist ausreichend **über die Datenverarbeitung selbst und mögliche Folgen informiert**.
4. Die Einwilligung ist **unmissverständlich** geäußert worden.
5. Die Einwilligungshandlung ist derart **dokumentiert** worden, dass sie auf Nachfrage (z.B. betroffene Person oder Datenschutzbehörde) auch **nachweisbar** ist.

Prüfungsschritte bei berechtigtem Interesse

1. **Art des berechtigten Interesses**
   regelmäßig Forschung
2. **Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Erfüllung des berechtigten Interesses**
   Beachtung der Zweck-Mittel-Relation, unter Berücksichtigung der engen Zweckbindnung und Datenminimierung
3. **Überwiegendes Interesse der betroffenen Person?**
   einzelfallbezogenes Abwägen der Privatheit und informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Person vs. Forschungsinteresse; technische und organisatorische Maßnahmen können Betroffeneninteresse minimieren

Beruht die Verarbeitung auf einem gleichbleibenden Zweck?

- Ja.
- Nein, der Zweck hat sich geändert.
- Nein. → **Interne Weitergabe der Forschungsdaten ist nicht datenschutzkonform.**

Vereinbarkeitsprüfung bei Zweckänderungen
Forschungsprivileg des Art. 89 DSGVO entbindet **nicht** von Vereinbarkeitsprüfung zwischen altem und neuem Zweck → Art. 6 Abs. 4 DSGVO:

- Sind alter und neuer Zweck miteinander verbunden? → ▲
- Ist bei der Erhebung oder aus dem ursprünglichen Zweck heraus bereits mit einer Zweckänderung zu rechnen gewesen? → ▲
- Führt die Zweckänderung zu einer Anreicherung des Informationsgehalts, zulasten der betroffenen Person? → ▼
- Führt der neue Verarbeitungszweck zu einem sonstigen erhöhten Risiko für die betroffene Person? → ▼
- Wurden technische oder organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der betroffenen Person und zur Gewährleistung datenschutzrechtlicher Garantien (insbes. Pseudo-/Anonymisierung) getroffen? → ▲

▼ = wirkt sich negativ auf die Einschätzung aus, also keine Vereinbarkeit

▲ = wirkt sich positiv auf die Einschätzung aus, also für eine Vereinbarkeit

Werden die übrigen Betroffenenrechte durch eigene Maßnahmen ermöglicht?

- Ja, in Rücksprache mit der anderen Einrichtung. → **Interne Weitergabe der Forschungsdaten ist datenschutzkonform.**
- Nein.

Vorzusehende Betroffenenrechte

- Recht auf **Information** über die Datenverarbeitung, Art. 12-14 DSGVO, insbesondere im Falle der Zweckänderung und hinsichtlich der Argumentation des berechtigten Interesses
- bei automatisierter Entscheidungsfindung: zusätzliche Informationen zur Entscheidungslogik etc., Art. 22 Abs. 1 DSGVO
- ggf. Information über Datenverarbeitung im Drittland, Art. 46 DSGVO
- **Auskunftsrecht**, Art. 15 DSGVO
- Möglichkeit der **Berichtigung** der Daten, Art. 16 DSGVO
- Recht auf **Löschung**, Art. 17 DSGVO
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, Art. 18 DSGVO
- Möglichkeit der **Datenportabilität**, Art. 20 DSGVO
- **Widerspruchsrecht** gegen die Verarbeitung gem. Art. 21 DSGVO
- **Widerruf** der Einwilligung, Art. 7 Abs. 4 DSGVO